



# K a r t e l l

der

## Gernlindner Ortsvereine e. V.

---

# Gernlindner Faschingszug 2023

## Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Maisach

---



1. Für die Aufstellung und die Durchführung werden folgende Strecken bestimmt:
  - a) Aufstellung  
ab 12.00 Uhr  
Anzengruberstraße - Heinzingerstraße
  - b) Durchführung  
Beginn: 14.00 Uhr  
Zugstrecke: Heinzingerstraße – Brucker Straße -  
Graf-Toerring-Straße – Maisacher Straße -  
Frühlingstraße -Berlepschstraße -  
Brucker Straße  
Auflösung am Bürgerzentrum  
Ende: ca. 17.00 Uhr
2. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt worden sein, worüber ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung genannter Nachweis ausgestellt wurde.
3. Jede eingesetzte Zugmaschine hat ein eigenes amtlich zugeteiltes Kennzeichen zu führen.
4. Auf den **An- und Abfahrten** zu den Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf der Ladefläche befördert werden.
5. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflicht-versicherung bestehen, welche die Haftung, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen ist, abdeckt.
6. Die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung hinsichtlich der Fahrerlaubnis sind der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.2.89 zu entnehmen.

7. Der Festzug ist zügig abzuwickeln; längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.
8. An unübersichtlichen oder verkehrsreichen Stellen sind Ordner aufzustellen, welche die Verkehrsteilnehmer und die Teilnehmer am Festzug, soweit notwendig zu warnen haben. Polizeiliche Befugnisse (insbesondere das Recht zu verkehrslenkenden Maßnahmen) kommen den Ordnern nicht zu. Den Anordnungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Kosten zu tragen, die sich aus Umleitungs- oder Absperrmaßnahmen ergeben, die zur Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung und der übrigen Verkehrsteilnehmer erforderlich sind.
10. Die gleichzeitig erteilte Ausnahme vom Verbot des § 21 StVO gilt nur zu Beförderung von Personen auf der Ladefläche, der in dieser Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge während des Umzuges.
11. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
  - 11.1 Es dürfen nur zugelassene oder zulassungsfreie Fahrzeuge oder Anhänger eingesetzt werden.
  - 11.2 Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, sowie bei den An- und Abfahrten nicht mehr als 25 km/h.
  - 11.3 Auf den An- und Abfahrten sind die Fahrzeuge für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h zu kennzeichnen.
  - 11.4. Hinter Zugmaschinen darf nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden.
12. Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
  - 12.1 durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
  - 12.2 die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,
  - 12.3 die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind, wobei dieses Geländer sicher gestaltet sein muss.

**Der Veranstalter geht davon aus, dass alle auf den sicheren Aufbau und Gebrauch ihrer Wagen bedacht sind.**
13. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Ergänzend sind bei Personenkraftwagen zwei, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen und Zügen 4 Begleitpersonen (je zwei zu beiden Seiten) einzusetzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Kinder und Jugendliche) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören.

14. In Verantwortung des Teilnehmers ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen; das höchstzulässige Gesamtgewicht ist zu beachten.
15. Den am Umzug teilnehmenden Fußgruppen und Personen auf Wagen ist das Mitführen und Trinken von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Mix-Getränke, Shooter, ect.) nicht gestattet.
16. Die **Sicherheitsvorkehrungen**, die unter den **vorbenannten Punkten festgelegt sind**, sind **in jedem Fall einzuhalten**. Fahrtteilnehmer, welche gegen die getroffenen Auflagen oder bestehende Verkehrsvorschriften verstoßen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
17. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Es sind dazu nur zuverlässige und verantwortungsbewusste Personen einzusetzen.
18. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muss **ausreichender Versicherungsschutz** bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht.
19. Die Veranstaltung ist durch die zuständige Polizeidienststelle zu überwachen. **Ergänzenden Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.**
20. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
21. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten
22. Die benützten Straßen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand für den Verkehr freizugeben
- 23. Es darf kein Reißwolf, Kunststoffabfall und Stroh verwertet werden.**
- 24. Die Rückfahrt der eingesetzten Fahrzeuge hat vor Einbruch der Dunkelheit zu erfolgen!**

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Haschka  
Vorsitzender  
Faschingsausschuß

Christian Kemether  
1. Vorsitzender des Kartells  
der Gernlindner Ortsvereine